

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Nikolaus Kramer, Fraktion der AfD

Ansprachen von Vertretern politischer Parteien durch Mitarbeiter des Verfassungsschutzes

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Mit der Beantwortung dieser Anfrage ist weder ausdrücklich noch konkludent eine Aussage darüber verbunden, ob die den Fragen zugrundeliegenden Annahmen tatsächlich zutreffen oder ob im konkreten Einzelfall entsprechende Maßnahmen erfolgt sind oder erfolgen. Sofern sich Fragen oder ihnen zugrundeliegende Annahmen auf Bundesbehörden beziehen, nimmt die Landesregierung dazu keine Stellung, unabhängig davon, ob sie zutreffen oder nicht zutreffen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum parlamentarischen Auskunftsrecht des Landtages Mecklenburg-Vorpommern grenzt der Grundsatz der Gewaltenteilung die Informationspflicht der Landesregierung strikt auf ihren eigenen Verantwortungsbereich ein. Über interne Angelegenheiten, Absichten oder Vorgaben von Bundesbehörden dürfen Landesregierungen dem Landesparlament keine Auskunft erteilen.

Die Landesregierung nimmt aus Gründen des Schutzes der Funktionsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörden sowie des Staatswohls grundsätzlich keine Stellung zu konkreten operativen Vorgängen oder zu der Frage, ob bestimmte Maßnahmen durchgeführt wurden oder werden. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Auskunft den betreffenden Sachverhalt bestätigen oder verneinen würde.

Gleichzeitig trägt die Landesregierung dem parlamentarischen Fragerecht nach Artikel 40 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern umfassend Rechnung. Soweit dies ohne Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange möglich ist, werden die aufgeworfenen Rechtsfragen sowie die maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen und allgemeinen Maßstäbe erläutert.

Soweit der Fragesteller auf ein „Landesamt für Verfassungsschutz“ Bezug nimmt, wird dies als Bezugnahme auf die für den Verfassungsschutz zuständige Abteilung des Ministeriums für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern verstanden. Eine Landesbehörde mit der Bezeichnung „Landesamt für Verfassungsschutz“ besteht in Mecklenburg-Vorpommern nicht.

In den vergangenen Wochen ereigneten sich in Mecklenburg-Vorpommern mehrere gezielte Kontaktaufnahmeversuche durch den Verfassungsschutz gegenüber Mitgliedern des AfD-Landesverbandes. Ziel war nach ersten Erkenntnissen die Anwerbung als Mitarbeiter für den Verfassungsschutz. Berichtet wurde u. a. von Einschüchterungsversuchen und einer als physisch bedrohlich wahrgenommenen Situation. Diese Vorgänge im Vorfeld der anstehenden Landtagswahlen im September dieses Jahres bedürfen der transparenten Aufklärung, um Fragen nach einer möglichen Instrumentalisierung eines Verfassungsorgans für parteipolitische Zwecke zulasten der stärksten Oppositionspartei im Land nachzugehen.

1. Wie oft kam es in den Jahren 2021 bis 2026 zu Kontaktaufnahmen durch Mitarbeiter des Verfassungsschutzes Mecklenburg-Vorpommern mit AfD-Mitgliedern (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
2. Woher wissen die Mitarbeiter, dass die kontaktierten Personen AfD-Mitglieder sind?
 - a) Wie viele Mitarbeiter befassen sich konkret mit der AfD?
 - b) Wie erfolgt die Auswahl der anzusprechenden AfD-Mitglieder?
3. Was sind die Hintergründe/Anlässe für die Kontaktaufnahmen?
 - a) Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgen diese Kontaktaufnahmen?
 - b) Was sind die Ergebnisse dieser Kontaktaufnahmen?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Anknüpfungspunkt für die Tätigkeit des Verfassungsschutzes sind die in § 5 i. V. m. §§ 7 und 9 sowie §§ 10 ff. des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Mecklenburg-Vorpommern (LVerfSchG M-V) geregelten Aufgaben und Formen der Datenerhebung. Für die Sicherheitsüberprüfungen und sonstigen spezialgesetzlich geregelten Mitwirkungen gelten ergänzend die jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften. Eine Informationsgewinnung kann aus öffentlich zugänglichen Quellen erfolgen, aber auch – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – mit nachrichtendienstlichen Mitteln. Ein Mittel stellt u. a. die Kontaktaufnahme beispielsweise im Rahmen der Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit, Berufs-, Informations- und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, die Mitwirkung an Sicherheitsüberprüfungen, die Zusammenarbeit mit anderen Behörden, die offene Befragung oder die Entgegennahme von Hinweisen dar. Dabei steht in der Regel nicht ein einzelnes statistisches Merkmal – wie eine Parteimitgliedschaft – im Fokus, sondern die Gewinnung relevanter Erkenntnisse zu Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

Die Auswahl der Informationsquellen und Wege der Erkenntnisgewinnung richten sich primär am nachrichtendienstlichen Erkenntniswert aus und unterliegt neben den jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne). Eine statistische Auswertung oder Erfassung im Sinne der Anfrage erfolgt daher nicht und ist auch retrograd nicht möglich.

Soweit die Fragestellung auf eine ergänzende Auswertung von Einsätzen von Vertrauensleuten abstellt, wird auf die Antwort zu den Fragen 6 und 7 verwiesen.

Soweit die Fragen darüber hinaus auf die gegenwärtige personelle Zuordnung, die konkrete Bearbeitungsintensität sowie konkrete Auswahl- und Erkenntnisgewinnungsentscheidungen in Bezug auf einen bestimmten Sachverhalt bzw. eine bestimmte Organisation zielen, stehen einer weitergehenden Auskunft im vorliegenden Fall Belange des Staatswohls und der Schutz der Funktionsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörde nach Artikel 40 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern entgegen. Dies folgt nicht allein daraus, dass die Fragen die Tätigkeit des Verfassungsschutzes betreffen, sondern aus den konkreten Rückschlussmöglichkeiten der jeweils begehrten Angaben.

Bereits die Mitteilung, ob und in welchem Umfang Bedienstete der Verfassungsschutzbehörde einem Sachverhalt zugeordnet werden können, würde Rückschlüsse auf das gegenwärtige Informations- und Bearbeitungsinteresse ermöglichen. Insbesondere die Angabe der Zahl der aktuell mit einem konkret bezeichneten Beobachtungs- oder Aufklärungsgegenstand befassten Bediensteten ließe Rückschlüsse auf die Intensität und Priorisierung der Bearbeitung sowie – bei niedrigen oder fehlenden Angaben – auf begrenzte oder nicht vorhandene Bearbeitungskapazitäten zu. Gleiches gilt für konkrete Angaben zu Auswahlentscheidungen und Ergebnissen einzelner Kontaktaufnahmen, aus denen sich erkennen ließe, welche Personen- und Erkenntniszugänge nachrichtendienstlich als besonders ergiebig oder erfolgversprechend angesehen werden.

Angaben können Rückschlüsse auf die Intensität einer etwaigen Bearbeitung zulassen oder aber, dass kein entsprechendes Informations- oder Bearbeitungsinteresse bestehen würde. Die Gefahr diesbezüglicher Rückschlüsse ist im vorliegenden Fall konkret, da sich die Fragen auf einen gegenwärtigen und organisatorisch eingrenzbaren Sachverhalt beziehen. Die gewonnenen Erkenntnisse könnten mit bereits vorhandenen Kenntnissen über personelle Zuständigkeiten, Kontaktverläufe und Organisationsstrukturen verknüpft werden. Dadurch könnten mögliche Schwerpunkte und Lücken der nachrichtendienstlichen Informationsgewinnung näher eingegrenzt werden. Die Beantwortung der Fragen könnte es betroffenen Personen oder Strukturen ermöglichen, ihr Kommunikations-, Kontakt- oder Organisationsverhalten anzupassen, Sachverhalte stärker zu verschleiern oder andere Maßnahmen der Abschirmung gegenüber etwaiger nachrichtendienstlicher Informationsgewinnung zu treffen. Das würde die gesetzliche Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes erschweren oder gar unmöglich machen.

Die Landesregierung hat das erhebliche parlamentarische Informationsinteresse mit dem entgegenstehenden Geheimhaltungsinteresse abgewogen. Aufgrund der Gegenwartsbezogenheit, der Zuordnung zu einem konkreten Sachverhalt und der beschriebenen Rückschlussmöglichkeiten überwiegt im konkreten Fall das Interesse am Schutz der Arbeitsweise und der Funktionsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörde. Dabei wurde auch geprüft, ob dem parlamentarischen Informationsinteresse durch eine nicht öffentliche bzw. nach den einschlägigen Geheimschutzregelungen eingestufte Beantwortung weitergehend Rechnung getragen werden kann.

Soweit bereits die Kenntnis der konkreten Angaben selbst – insbesondere durch ihre Verknüpfung mit vorhandenem organisations- oder sachverhaltsbezogenem Zusatzwissen – Rückschlüsse auf aktuelle Bearbeitungsschwerpunkte, Informationszugänge oder konkrete operative Maßnahmen ermöglichen würde, beseitigt eine bloße Beschränkung der Weitergabe diese Gefahr nicht. Eine weitergehende eingestufte Mitteilung kommt insoweit nicht als gleich geeignetes milderer Mittel in Betracht.

4. Inwiefern kommt das Bundesamt für Verfassungsschutz auf das Landesamt für Verfassungsschutz hinsichtlich der Informationsgewinnung im Zusammenhang mit der AfD zu?
 - a) Bestehen Vorgaben seitens der Bundesbehörde zu Vorgehen und Zweck der Kontaktaufnahmen?
 - b) Wenn ja, welche?

Die Zusammenarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz mit der Landesbehörde für Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern bei der Aufklärung von Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vollzieht sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe b des Grundgesetzes (GG) für die Bundesrepublik, §§ 1, 5 und 6 Bundesverfassungsschutzgesetzes und §§ 4 und 18 LVerfSchG M-V. Der Bund und die Länder sind verpflichtet, in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten, sich gegenseitig zu unterstützen und Hilfe zu leisten. Die Aufgabe des Verfassungsschutzes ist nicht zwischen Bund und Ländern aufgeteilt, sondern ihnen gemeinsam zugewiesen. Ein Weisungsrecht der Bundesbehörde gegenüber den Landesbehörden und umgekehrt existiert nicht.

Soweit das Vorgehen des Bundes oder dortige behördenübergreifende Regelungen betroffen sind, unterliegt eine Auskunft darüber nicht der Kompetenz der Landesregierung.

5. Nach welchen internen Kriterien entscheidet das Landesamt für Verfassungsschutz grundsätzlich über die Kontaktaufnahme zu Mitgliedern politischer Parteien?
 - a) Werden Kontaktaufnahmen zu Mitgliedern politischer Parteien statistisch erfasst?
 - b) Wenn ja, welche Daten werden hierbei erhoben (bitte nach Jahr seit 2021, kontaktierter Partei, Ziel der Ansprache, Art und Weise der Ansprache und Ergebnis auflisten)?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 wird verwiesen.

6. Welche internen Regelungen bestehen für die Ansprache und Anwerbung von Mitgliedern politischer Parteien als Vertrauenspersonen?
 - a) Wie viele Parteimitglieder sind seit 2021 als informelle Mitarbeiter für den Landesverfassungsschutz angeworben worden (bitte nach Jahr und Partei aufschlüsseln)?
 - b) Wie bewertet der Landesverfassungsschutz den Erfolg oder Misserfolg der Anwerbung von Parteimitgliedern als informelle Mitarbeiter?
7. Mit welchen Maßnahmen stellt die Landesregierung sicher, dass durch nachrichtendienstliche Maßnahmen die verfassungsrechtlich geschützte Betätigung politischer Parteien nicht beeinträchtigt wird?
 - a) Bestehen interne Regelungen, Vorgaben oder Ähnliches, um die Ansprache politischer Vertreter verfassungskonform durchzuführen?
 - b) Wie wird die Rechtmäßigkeit solcher Kontaktaufnahmen intern kontrolliert?
 - c) Welche internen Sanktionsmaßnahmen bestehen bei Missachtung der verfassungsrechtlich geschützten Betätigung politischer Parteien durch Vertreter des Verfassungsschutzes?

Die Fragen 6 und 7 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung weist den in der Fragestellung genutzten, historisch vorbelasteten Begriff des „informellen Mitarbeiters“ – sogenannter IM – ausdrücklich zurück. Dieser entspricht weder dem Selbstverständnis noch der Rechtswirklichkeit einer rechtsstaatlichen Verfassungsschutzbehörde. Der aktuelle gesetzliche und fachliche Standard sieht ausschließlich den Einsatz von Vertrauensleuten vor.

Die Beantwortung konkreter Fragen zum Einsatz von Vertrauensleuten kann Belange des Staatswohls, des Quellen- und Personenschutzes sowie der Funktionsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörde berühren. Ob und in welchem Umfang deshalb eine Auskunft unterbleiben muss, ist anhand der jeweils begehrten Information und der damit verbundenen konkreten Rückschluss- und Gefährdungsmöglichkeiten zu beurteilen. Der Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern ist nach Artikel 20 Absatz 3 GG strikt an Gesetz und Recht gebunden. Jede Maßnahme im Parteiensektor beachtet das verfassungsrechtliche Parteienprivileg nach Artikel 21 Absatz 1 GG sowie die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere zum zweiten NPD-Verbotsverfahren und zum Ausschluss von der staatlichen Parteienfinanzierung.

Die reine Mitgliedschaft oder formelle Zugehörigkeit zu einer politischen Partei sind grundsätzlich kein maßgebendes oder rechtfertigendes Kriterium für eine nachrichtendienstliche Ansprache oder vertrauliche Zusammenarbeit. Rechtlicher Anknüpfungspunkt ist nach den §§ 5 Absatz 1, 7 Absatz 1 LVerfSchG M-V stets das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen.

Der Einsatz von Vertrauensleuten richtet sich nach den §§ 10 ff. LVerfSchG M-V. Danach sowie nach den hierzu bestehenden fachlichen Vorgaben dürfen Vertrauensleute keine steuernde oder maßgeblich leitende Funktion innerhalb einer politischen Partei ausüben. Hierdurch wird insbesondere dem verfassungsrechtlichen Neutralitäts- und Staatsfreiheitsgebot Rechnung getragen.

Eine Beantwortung zu konkreten Zahlen seit 2021 ist aus Gründen des Staatswohls (vergleiche Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 9. Juli 2026 – LVerfG 7/25) und des gesetzlichen Methodik- und Quellenschutzes nach Artikel 40 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ausgeschlossen. Die parlamentarische Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium sowie die sonstigen gesetzlich vorgesehenen besonderen Kontrollmechanismen bestehen neben dem parlamentarischen Fragerecht nach Artikel 40 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und beschränken dessen Reichweite nicht.

Die begehrte Aufschlüsselung nach einzelnen Jahren und politischen Parteien betrifft nicht lediglich eine abstrakte Gesamtzahl eingesetzter Vertrauensleute. Sie würde vielmehr Rückschlüsse darauf ermöglichen, ob und in welchem Umfang in bestimmten Zeiträumen innerhalb konkret bezeichneter politischer Organisationen Quellenzugänge bestanden oder bestehen. Insbesondere bei niedrigen Fallzahlen kann bereits die Mitteilung einer einzelnen Zahl oder einer Nullangabe in Verbindung mit Kenntnissen über Mitgliederbestände, personelle Veränderungen, Funktionen und bekannte Kontaktvorgänge den Kreis der als Vertrauensleute in Betracht kommenden Personen erheblich verengen. Der Vergleich der Angaben mehrerer Jahre kann darüber hinaus Rückschlüsse auf Beginn, Fortdauer oder Beendigung eines Quellenzugangs ermöglichen. Dies gilt für den abgefragten Zeitraum ab 2021 in besonderem Maße, weil es sich um gegenwärtige bzw. noch nicht weit zurückliegende Sachverhalte handelt und ein fortbestehender Quellenbezug nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Schutz von Informationsquellen dient dabei nicht nur den Interessen der betroffenen Personen, insbesondere bei Fragen, die möglicherweise noch aktive Vertrauensleute betreffen oder sich auf aktuelle bzw. noch nicht weit zurückliegende Ereignisse beziehen, bei denen regelmäßig von der Gefahr einer Enttarnung der Vertrauensleute und damit zugleich einer Gefährdung von Leib und Leben auszugehen ist. Die konkrete Enttarnungsgefahr ergibt sich hier insbesondere aus der verlangten Kombination von Parteizugehörigkeit, Kalenderjahr und Anzahl. Diese Merkmale ermöglichen eine wesentlich stärkere Eingrenzung möglicher Personen als die Mitteilung einer lediglich abstrakten, organisationsübergreifenden Gesamtzahl.

Die Arbeitsweise und Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste können durch eine Offenlegung generell beeinträchtigt werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Einhaltung von Vertraulichkeitszusagen, dies auch mit Blick auf die weitere Nutzung aktiver und die Gewinnung neuer Informationsquellen. Ausreichend ist hier bereits der subjektive Eindruck, die Vertraulichkeit sei nicht gesichert, um aktive Quellen von einer weiteren Zusammenarbeit abzuhalten und die Gewinnung neuer Quellen zu erschweren.

Auch die Möglichkeit einer Unterrichtung unter Geheimschutz wurde berücksichtigt. Sie beseitigt die vorgenannte Gefahr hier nicht vollständig, soweit bereits die Kenntnis der nach Partei und Jahr aufgeschlüsselten Zahlen in Verbindung mit organisationsinternem Zusatzwissen eine Eingrenzung konkreter Personen oder aktueller Quellenzugänge ermöglichen kann.

Geheimschutz kann die Weitergabe der Information beschränken, nicht aber die aus der Information selbst und vorhandenem Zusatzwissen mögliche Erkenntnisbildung beim berechtigten Empfänger. Vor diesem Hintergrund überwiegen hinsichtlich der verlangten detaillierten Aufschlüsselung die Belange des Quellen- und Funktionsschutzes.

Der Erfolg definiert sich über die Erlangung verlässlicher Informationen zur Erfüllung der gesetzlichen Frühwarnfunktion nach § 5 LVerfSchG M-V. Die Rechtmäßigkeit wird präventiv insbesondere durch eine umfassende rechtliche Prüfung, die grundsätzliche Dienst- und Fachaufsicht sichergestellt. Hinzu treten die gesetzlich vorgesehenen parlamentarischen und unabhängigen Kontrollmechanismen, insbesondere die Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium und, soweit für die jeweilige Maßnahme gesetzlich vorgesehen, durch die G10-Kommission des Landes. Hinzu treten die gesetzlich vorgesehenen parlamentarischen und unabhängigen Kontrollmechanismen, insbesondere die Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium und, soweit für die jeweilige Maßnahme gesetzlich vorgesehen, durch die G10-Kommission des Landes.

Bei rechtlichen Verstößen wird die Maßnahme nicht durchgeführt. Individuelles schuldhaftes Verhalten von Beschäftigten in diesem Zusammenhang würde in geordneten Verfahren von unabhängiger Stelle untersucht und ggf. z. B. nach dem Landesbeamtengesetz, dem Landesdisziplingesetz oder bei Verdacht auf Straftaten im Amt im Rahmen des Strafrechts geahndet.